

Regeln und Hinweise fürs Miteinander, Grundsätze zur Bekleidung in der Schule, zur Unterrichtsbefreiung und zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.

Kein Kaugummi und keine KNETRADIERGUMMI im Schulgebäude – die kleben auch an Deinen Schuhen und vor allen Dingen auf dem Teppichboden.

Jeder möchte in den Pausen essen und trinken – dafür haben wir an der FSM einen neuen, tollen Essensbereich.

Brot, Obst und Wasser können auch auf dem Teppich im Aulabereich und den Schnecken verzehrt werden. Alles was klebt, schmiert, krümelt - bitte nur im Essensbereich (oder den neuen Stufentreffpunkten) verzehren.

Waffen aller Art gehören ins Museum, nicht in die Schule.

Rauchen und Alkohol sind **nicht** cool – und daher auf dem Schulgelände untersagt. Gleiches gilt für den Besitz illegaler Drogen (natürlich auch außerhalb der Schule).

Alle Wertsachen ins Schließfach, Schlüssel „am Körper“ tragen.
Für gestohlene Wertsachen (Handy, Fahrrad, I-Pods etc.) übernimmt die Schule **keine** Haftung.

Müll bitte nicht im Gebäude oder auf dem Schulgelände liegen lassen - es gibt überall in der FSM wunderbare Mülltonnen.

Jeder hat ein Recht auf eine unverletzte Privatsphäre - daher ist es strikt verboten, Fotos und Filmchen von Mitschülern/innen und Lehrkräften zu machen!

Die Benutzung von Handys ist nur in festgelegten Bereichen der Schule und zu festgelegten Zeiten erlaubt, die in der Handyregelung von 2016 aufgeführt sind.

Wenn Mitschüler/innen die Schule beschmieren oder Dinge zerstören, ist das kein „Spaß“, sondern Sachbeschädigung. Weise sie zurecht oder melde es einer Lehrkraft.

Halte die Toiletten so sauber, wie Du sie selber vorfinden möchtest.

Melde Unfälle oder besondere Vorkommnisse **sofort** im Sekretariat, in der Verwaltung oder bei der nächsten Lehrkraft.

Wenn **nach 5 Minuten** keine Lehrkraft im Unterrichtsraum ist, melden Eure Klassensprecher dies sofort im Sekretariat.

Nur die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen während des Schultages das Schulgelände verlassen.

Die wachsende Heterogenität unserer Schülerschaft, ihre unterschiedlichen kulturellen Hintergründe, die unterschiedlichen Elternhäuser und deren Erziehungskonzepte machen es erforderlich, dass wir uns als Schulgemeinschaft auf verlässliche und verbindliche Regeln des Miteinanders verständigen.

Die **Bekleidung der Schülerinnen und Schüler** in der Schule muss einerseits einer respektvollen Arbeitsatmosphäre dienen. Sie muss sich unterscheiden von der Bekleidung im Freizeitbereich. Andererseits wollen wir als Schule den Schülern unser christliches Welt- und Menschenbild nahebringen.

Die wechselnde Mode führt zur Bekleidung von jungen Menschen, die mit dem, was im Schulalltag für alle erträglich ist, nicht immer korrespondiert. Kleidung, die provoziert, ist daher nicht zulässig. Das gilt für sexuell aufreizende Kleidung, für provozierende Beschriftung auf Kleidung oder Kopfbedeckungen, für martialische, angsteinflößende Kleidung. Betont lässige Freizeitkleidung ist auch im Sommer nicht zulässig – wir sind eine Schule und kein Freibad! Ebenfalls nicht zulässig ist Kleidung, mit der eine bestimmte Religiosität oder Weltanschauung demonstrativ zum Ausdruck gebracht wird.

Was heißt das konkret? Die folgende Auflistung versteht sich als Orientierung:

Wir wollen keine Springerstiefel, denn das kann als angsteinflößendes Schuhwerk empfunden werden.

Wir wollen keine T-Shirts mit provozierenden Aufschriften wie FCK Nazis o. Ä. . Es ist gut, wenn die Schule die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus fördert, aber nicht durch Aufschriften, die aggressiv provozieren.

Wir investieren viel in unsere Suchtprävention und wollen daher keine Kleidungsstücke mit „Werbung“ für Cannabis, Bier oder andere Drogen.

Wir wollen in der Schule keine extrem kurzen Hosen oder weit ausgeschnittene Shirts, die sexuell aufreizend wirken.

Flip-Flops sind ebenfalls eine reine Freizeit- und Badebekleidung.

Wir wollen in der Schule keine Amira Hijabs und keine Burkhas, da sie unserem Verständnis von einem selbstbestimmten Frauenbild widersprechen.

Da in Deutschland die Religionsmündigkeit mit 14 Jahren beginnt, können die muslimischen Schülerinnen ab diesem Alter entscheiden, ob sie ein Schaltuch/Kopftuch tragen wollen. Im Sinne einer besseren Umsetzbarkeit bedeutet dies ab Klasse 8.

Halten sich Schüler und Schülerinnen nicht an diese Vorgaben der Hausordnung suchen wir das Gespräch mit ihnen - im Sinne der Erläuterung der Intention unserer Einstellung zur Bekleidung in der Schule. Zeigt dies keinen Erfolg, suchen wir das Gespräch mit den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten. Führt dies ebenfalls zu keiner Einsicht, findet ein Gespräch mit der Schulleitung über die möglichen Konsequenzen statt.

Für uns als katholische Schule ist Respekt eine Straße, die in zwei Richtungen geht. Wir respektieren Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen; umgekehrt erwarten wir auch Respekt für die Werte unserer christlichen Religion und unserer freiheitlich, westlichen Weltanschauung.

Wir respektieren, dass Menschen anderer Religionen ihre religiösen Feste feiern wollen. Dafür kann die Schulleitung auf **Antrag stundenweise oder für einem Tag Unterrichtsbefreiung gewähren**. Kollidiert diese Unterrichtsbefreiung mit wichtigen schulischen Verpflichtungen, haben diese Vorrang! Der Antrag auf Unterrichtsbefreiung muss bei allen Anlässen rechtzeitig gestellt werden. Es ist nicht zulässig, in der Annahme, dass die Befreiung gewährt wird, bereits vorher (vertragliche) Vereinbarungen oder Regelungen (Buchung einer Reise) zu treffen.

Die Unterrichtsbefreiung aus wichtigen privaten Gründen ist als Ausnahme auf der Basis des Schulgesetzes NRW grundsätzlich möglich. Darüber wird im Einzelfall entschieden. Ein Anrecht auf eine Unterrichtsbefreiung gibt es nicht.

Für alle unsere Schülerinnen und Schüler gilt die Verpflichtung zur Teilnahme am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht, auch an den sexualkundlichen Unterrichtseinheiten im Biologieunterricht, an allen schulischen (z.B. Klassenfahrten) oder religiösen (z.B. Adventwanderung, Erfahrungstage, TrO etc.) Veranstaltungen. Die Nichtteilnahme kann nicht mit religiösen oder weltanschaulichen Ansichten begründet werden.

Alle Schüler/innen nehmen am Sportunterricht/Schwimmunterricht teil. Muslimischen Schülerinnen ist es gestattet, hierfür eine besondere Badebekleidung zu tragen.

Muslimische Schüler/innen können die Fastenregeln des Ramadan beachten, aber dies kann nicht dazu führen, vom Unterricht oder Teilen des Unterrichts (z. B. Sport) befreit zu werden. Das Fasten darf auch nicht dazu führen, dass die Schüler kaum noch in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben wird wie oben bereits geschildert verfahren. Wir suchen zunächst immer das Gespräch, um für unsere Grundsätze zu werben bevor wir bei konsequenter Nichtbeachtung klare Maßnahmen ergreifen.

Ziel allen schulischen Handelns ist es, eine gute Arbeits- und Lernatmosphäre herzustellen. Jeder Heranwachsende soll dabei die Möglichkeit haben, sich individuell zu entwickeln. Aber jeder Heranwachsende muss auch lernen, dass dies nicht bedeutet, dass „alles geht“ und dass es in der Schule bestimmte Vorgaben gibt, die für ein gutes gemeinschaftliches Miteinander notwendig sind.

Einstimmig verabschiedet auf der Schulkonferenz der Friedensschule am 7.6.2018.